Beschluss über die Luftfahrt

vom 06.02.1978 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2012)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt;

auf Antrag der Direktion des Innern, der Industrie, des Handels und des Gewerbes,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Amt für Mobilität ist die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde für den Vollzug der Bundesvorschriften über die Luftfahrt.

Art. 2

[1] Das Oberamt ist die zuständige kantonale Behörde für die Mitarbeit bei der administrativen Untersuchung von Unfällen. Es gibt dem Amt für Mobilität vor der Untersuchung von jedem Unfall Kenntnis.

Art. 3

[1] Der Betreibungsbeamte des Kreises der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen entscheidet über den Antrag auf Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme.

Art. 4

[1] Der Betreibungsbeamte prüft von Amtes wegen, ob die in Artikel 82 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Er verhört nötigenfalls die Beteiligten.

Art. 5

[1] Die als ausreichend anerkannte Sicherheit ist auf dem Betreibungsamt zu hinterlegen.

Art. 5bis

[1] Die Kantonspolizei kontrolliert die Flugpassagiere, die die auf freiburgischem Kantonsgebiet befindlichen Flugplätze und Flugfelder für von der zuständigen Bundesbehörde genehmigte Leerflüge über die Grenze benützen. Diese Kontrolle bezieht sich auf die Ausweispapiere und gegebenenfalls auf jene Ware, die der Zollgesetzgebung des Bundes unterstellt ist.

[2] Die Kantonspolizei erhebt zu diesem Zweck beim Inhaber der eidgenössischen Bewilligung eine vom Staatsrat festgesetzte Gebühr.

[3] Vor jedem Abflug und vor jeder Landung teilt der Inhaber der eidgenössischen Bewilligung der Kantonspolizei mit:

a) die genaue Abflugs- oder Ankunftszeit;

b) das Verzeichnis der Passagiere.

Die Kantonspolizei erlässt die notwendigen Weisungen.

Art. 6

[1] Dieser Beschluss hebt diejenigen vom 9. Februar und 31. Juli 1951 über die Luftfahrt auf.

Art. 7

[1] Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

[2] Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
06.02.1978	Erlass	Grunderlass	06.02.1978	BL/AGS 1978 f 15 / d 15
03.09.1996	Art. 5bis	eingefügt	01.01.1997	BL/AGS 1996 f 380 / d 383
08.04.2003	Art. 1	geändert	01.01.2003	2003_054
08.04.2003	Art. 2	geändert	01.01.2003	2003_054
06.12.2011	Art. 1	geändert	01.01.2012	2011_135
06.12.2011	Art. 2	geändert	01.01.2012	2011_135

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	06.02.1978	06.02.1978	BL/AGS 1978 f 15 / d 15
Art. 1	geändert	08.04.2003	01.01.2003	2003_054
Art. 1	geändert	06.12.2011	01.01.2012	2011_135
Art. 2	geändert	08.04.2003	01.01.2003	2003_054
Art. 2	geändert	06.12.2011	01.01.2012	2011_135
Art. 5bis	eingefügt	03.09.1996	01.01.1997	BL/AGS 1996 f 380 / d 383